

Textliche Festsetzungen:

1. Gemäß § 1 Abs. 4 der BauNVO werden die GE-/GI-Gebiete wie folgt gegliedert:
Nicht zugelassen sind die Betriebs-/Anlagearten in
GE1 der Abstandsklasse I - IX
GE2 der Abstandsklasse I - VIII
GE3 der Abstandsklasse I - VI
GE4 der Abstandsklasse I - V
GI5 der Abstandsklasse I - IV
der Abstandsliste zum Rd. Erl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales vom 25.7.1974 geändert durch Rd. Erl. vom 2.11.1977 und Anlagen mit ähnlichem Emissionsgrad.
Die auf diesem Plan abgedruckte Abstandsliste ist Bestandteil des Bebauungsplanes.
2. Ausnahmen - Zulässigkeiten von Anlagearten der nächstniedrigeren Abstandsklasse - von den Nutzungsbeschränkungen der Nr. 1 sind zulässig, wenn die Einhaltung der für die Umgebung vorgeschriebenen Immissionsrichtwerte nachgewiesen wird.
3. In den mit \oplus gekennzeichneten GE- und GI-Gebieten sind nur Betriebe zulässig, die auch einen Bahnanschluß zur Erschließung benutzen.

Kennzeichnung:

Sämtliche Flächen im Verfahrensgebiet liegen im Einflußbereich früheren Untertagebergbaus. Innerhalb der Sicherheitszonen um die verfüllten Bergbauschächte und im Bereich der Erdtreppen ist eine Bebauung nur nach Abstimmung mit dem ehem. Bergbaubetreiber sowie dem Bergamt möglich.

Schächte nach Angaben des Bergbaues mit Sicherheitszonen



Bergbaustörung

